Vertrag über die Einräumung einer Aufbereitungslizenz

(Aufbereitungslizenz-Vertrag 2001)

zwischen:	und:	
(Aufbereiter)	(Züchter)	

Präambel:

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes ("SortG") vom 17.07.1997 (BGBI. S. 1854) und auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz sowie der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (insgesamt "EU-SortVO") ist allein der Sortenschutzinhaber berechtigt, Vermehrungsmaterial der für ihn geschützten Pflanzensorten, welches noch nicht mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden ist und welches nicht zu Nachbauzwecken verwendet wird, für Vermehrungszwecke aufzubereiten.

Der Züchter ist Sortenschutzinhaber oder ausschließlich Nutzungsberechtigter oder Züchtervertriebsstelle u.a. der in der Beschreibenden Sortenliste und/oder der gemäß § 55 SaatG im Blatt für Sortenwesen jeweils für ihn oder seine Lizenzgeber eingetragenen bzw. bekanntgemachten und/oder in der Bundesrepublik Deutschland anerkennungsfähigen Getreide- und/oder Grobleguminosesorten (Vertragssorten).

Um dem Aufbereiter die Möglichkeit einzuräumen, Vermehrungsmaterial der Vertragssorten umfassend aufzubereiten, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Aufbereitungslizenz

- (1) Der Züchter räumt dem Aufbereiter nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine nicht exklusive Aufbereitungslizenz für die Vertragssorten ein. Der Aufbereiter ist damit insbesondere berechtigt, Vermehrungsmaterial der Vertragssorten zu reinigen, zu sortieren und/oder zu beizen ("Aufbereitung"), soweit das Vermehrungsmaterial aus einer ordnungsgemäßen Vermehrung stammt. Als ordnungsgemäße Vermehrung gilt eine Vermehrung dann, wenn sie auf der Grundlage eines mit dem Züchter geschlossenen Vermehrungsvertrages erzeugt und erfolgreich im Feldbestand geprüft worden ist bzw. die Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens nach § 8 Abs. (2) Saatgutverordnung zugestanden wurde.
- (2) Für den Fall, dass der Aufbereiter mehrere separate Aufbereitungsanlagen betreibt, gilt die Aufbereitungslizenz für die Anlage 1 zu diesem Vertrag bezeichneten Aufbereitungsanlagen. Im Einvernehmen der Parteien kann die Anlage 1 jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden. Der Züchter ist darüberhinaus jederzeit berechtigt, die Aufbereitungslizenz für einzelne der in der Anlage 1 bezeichneten Aufbereitungsanlagen mit sofortiger Wirkung einseitig zu entziehen, wenn mit diesen die Qualitätsanforderungen gemäß § 3 nicht oder nicht mehr vollständig eingehalten werden können. Dem Aufbereiter ist vor dem Entzug der Aufbereitungslizenz die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Aufbereitung von Vermehrungsmaterial ist im übrigen zulässig, soweit das Vermehrungsmaterial mit Zustimmung des Züchters in den Verkehr gebracht worden ist oder im ordnungsgemäßen Nachbau eingesetzt werden soll und die gesetzlichen Vorschriften gewahrt werden. Ordnungsgemäßer Nachbau liegt dann vor, wenn der das Vermehrungsmaterial einliefernde Landwirt das betreffende Vermehrungsmaterial im eigenen Betrieb erzeugt hat und beabsichtigt, es im Einklang mit den Bestimmungen des SortG und der EU-SortVO wieder im eigenen Betrieb als Vermehrungsmaterial einzusetzen.
- (4) Die Aufbereitung von Getreide und/oder Grobleguminosen zu Saatzwecken in anderen als den in diesem § 1 bezeichneten Fällen ist dem Aufbereiter nicht gestattet.

Entaelt

Ein Entgelt für die Einräumung der Aufbereitungslizenz hat der Aufbereiter nicht zu zahlen.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Aufbereiters

- (1) Der Aufbereiter hat bei der Aufbereitung von Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Abs. (1) die gesetzlichen insbesondere die in der Anlage 3 zur SaatgutV in ihrer jeweiligen Fassung enthaltenen Anforderungen an die Beschaffenheit von Saat- und Pflanzgut, sowie die vom Züchter vor der Vermehrungsanlage festgelegten und dem Aufbereiter schriftlich mitgeteilten Qualitäts- und Sortiernormen einzuhalten. Der Aufbereiter wird im Fall der Beizung von Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Abs. (1) die für das angewendete Beizmittel von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassene oder die von dem Hersteller des betreffenden Beizmittels empfohlene geringere Aufwandmenge einsetzen.
- (2) Der Aufbereiter wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine Behinderung der Aufbereitung von Vermehrungsmaterial im Sinne des § 1 Abs. (1), welches zur Saatgutanerkennung gelangt, durch die Aufbereitung von Vermehrungsmaterial im Sinne des § 1 Abs. (3) (Nachbau) zu vermeiden.
- (3) Der Aufbereiter stellt sicher, dass seine technische(n) Anlage(n) zur ordnungsgemäßen Aufbereitung von Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Abs. (1) geeignet ist (sind). Der Aufbereiter gestaltet seine betriebliche Organisation dergestalt, dass ein reibungsloser Ablauf der Aufbereitungen und eine rechtzeitige Auslieferung des aufbereiteten Vermehrungsmaterials gesichert ist.

\$ 4

Besondere Pflichten des Aufbereiters

(1) Vor einer jeden Aufbereitung von Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Abs. (1) hat der Aufbereiter dafür Sorge zu tragen, dass die Sortenschutzrechte des betroffenen Züchters gewahrt werden. Hierzu hat der Aufbereiter bei der Aufbereitung einer jeden Partie folgende Daten zu erheben:

Name und Anschrift des Einlieferers; Sortenbezeichnung nebst Sortenkennnummer Ort und Zeitpunkt der Aufbereitung und Gewicht der aufbereiteten Partie vor und nach der Aufbereitung.

(2) Der Aufbereiter wird dem Züchter oder einer von diesem beauftragten Stelle auf dessen schriftliches Verlangen unverzüglich eine schriftliche und übersichtliche Aufstellung der Daten gemäß Abs. (1) übersenden. Im Einvernehmen der Parteien kann der Aufbereiter dem Züchter oder der von diesem benannten Stelle auch eine auf einem Datenträger gespeicherte Aufstellung der Daten übersenden. Der Aufbereiter hat eine Kopie seiner Aufstellung der Daten sowie sämtliche Unterlagen, die für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Aufbereitung von Bedeutung sind, für die Dauer von 4 Jahren aufzubewahren.

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz unterrichtet der Aufbereiter zu seinem eigenen Schutz den Einlieferer davon, dass er Daten über die Aufbereitung sammelt, speichert und auf Anforderung an den Züchter oder eine von diesem benannten Stelle übermittelt.

- (3) Der Aufbereiter ist ohne die vollständige und richtige Feststellung der in Abs. (1) bezeichneten Daten nicht berechtigt, Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Abs. (1) aufzubereiten. Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der von dem Einlieferer angegebenen Daten, darf der Aufbereiter die Aufbereitung ebenfalls nicht durchführen.
- (4) Der Aufbereiter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Identität des eingelieferten Vermehrungsmaterials einerseits und der nach der Aufbereitung wieder ausgelieferten Saatgutpartie andererseits gewahrt bleibt.
- (5) Die Pflichten gemäß Abs. (1) bis (3) gelten entsprechend bei der Aufbereitung von Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Abs. (3).

§ 5

Prüfungsrechte

- (1) Der Züchter ist berechtigt, die Aufzeichnungen des Aufbereiters (§ 4 Abs. (1)) im Hinblick auf das Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Abs. (1) und die in diesem Zusammenhang getätigten Geschäfte jederzeit während der normalen Arbeitsstunden umfassend einzusehen und zu prüfen. Insbesondere fallen darunter relevante Wiegekarten, Lieferscheine und Rechnungen. Dies gilt entsprechend bei der Aufbereitung von Vermehrungsmaterial gemäß § 1 Abs. (3). Er kann sich bei der Ausübung dieses Einsichts- und Überprüfungsrechts der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH, Bonn oder eines öffentlich bestellten Buchprüfers bedienen.
- (2) Der Züchter ist jederzeit während der normalen Arbeitsstunden nach vorheriger Ankündigung berechtigt, durch eigene Mitarbeiter oder einen von ihm beauftragten vereidigten Probenehmer Proben des von dem Aufbereiter aufbereiteten Vermehrungsmaterials gemäß § 1 Abs. (1) zu ziehen und untersuchen zu lassen. Er kann sich bei der Ausübung dieses Rechts der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH, Bonn bedienen.

11 21 32

- (a) Die Proben werden nach den Vorgaben der Probenehmer-Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut in der jeweils gültigen Fassung (erste Ausgabe: Jena, 08.1999) gezogen. Eine Rückstellprobe verbleibt bei dem Aufbereiter. Der Züchter oder die beauftragte Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH ist jederzeit berechtigt, die Proben untersuchen zu lassen. Die Proben und die daraus ermittelten Untersuchungsergebnisse sind zwischen den Parteien verbindlich.
- (b) Die Kosten der Probenahme und Untersuchung trägt der Aufbereiter, wenn die untersuchten Proben bestätigen, dass die Aufbereitung des Vermehrungsmaterials nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Andernfalls oder wenn keine der entnommenen Proben untersucht wird, trägt der Züchter die Kosten.
- (3) Der Aufbereiter stellt sicher, dass den Probenehmern ungehinderter Zugang zu sämtlichen aus Vertragsvermehrungen stammenden, aufbereiteten, vertragsrelevanten Material des Aufbereiters gewährt wird.

§ 6

Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei insgesamt oder für einzelne Vertragssorten bis zum 01.10. eines jeden Jahres mit Wirkung zum 30.06. des darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Die Abwicklung bestehender Aufbereitungen hat nach Maßgabe dieses Vertrages zu erfolgen.
- (3) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen seitens des jeweils anderen Vertragspartners vorliegt. Als wesentliche Vertragspflichten des Aufbereiters gelten insbesondere die Pflichten gemäß § 3 Abs. (1) und § 4.
- (4) Der Züchter kann darüber hinaus den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Aufbereiter ein Sortenschutzrecht des Züchters verletzt. Die betreffende VO-Firma soll über die Kündigung informiert werden.
- (5) Die Bestimmungen von § 1 Abs. (2) bleiben unberührt.
- (6) Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 7

Veräußerung / Verpachtung

Veräußert oder verpachtet der Aufbereiter seinen Betrieb oder zediert er als Pächter des Betriebs sein Pachtrecht, so wird er den betreffenden Vertragspartner verpflichten, in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages einzutreten. Der Aufbereiter wird seine diesbezügliche Absicht rechtzeitig vorher dem Züchter mitteilen.

\$8

Schiedsabrede

Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden gemäß dem beigefügten Schiedsvertrag entschieden.

§ 9

Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung wird durch wirksame und durchführbare Bestimmungen ersetzt, die den wirtschaftlichen Intentionen der Parteien am nächsten kommen. Das gleiche gilt für den Fall, daß dieser Vertrag eine ausfüllungsbedingte Lücke enthalten sollte.

(Ort, Datum)	(Aufbereiter)
(Ort, Datum)	(Züchter)

Anlage 1 zum Aufbereitungslizenz-Vertrag 2001

Adressen der dem Aufbereiter angeschlossenen Aufbereitungsanlagen*

Name:	Name:
Straße:	Straße:
PLZ: Ort:	PLZ: Ort:
Telefon / Fax:	Telefon / Fax:
Name:	Name:
Straße:	Straße:
PLZ: Ort:	PLZ: Ort:
Telefon / Fax:	Telefon / Fax:
Name:	Name:
Straße:	Straße:
PLZ: Ort:	PLZ:Ort:
Telefon / Fax:	Telefon / Fax:
Name:	Name:
Straße:	Straße:
PLZ: Ort:	PLZ: Ort:
Telefon / Fax:	Telefon / Fax:
Name:	Name:
Straße:	Straße:
PLZ: Ort:	PLZ: Ort:
Telefon / Fax:	Telefon / Fax:

^{*} Für diese Aufbereitungsanlagen gilt ebenfalls die dem Aufbereiter eingeräumte Aufbereitungslizenz.

Schiedsvertrag

(Anlage zum Aufbereitungslizenz-Vertrag 2001)

zwischen:	und:	
(Aufbereiter)	(Züchter)	
Sämtliche Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem am: 200 geschlossenen Vertrag über die Einräumung einer Aufbereitungslizenz ergeben, sollen - soweit eine einvernehmliche Beilegung nicht möglich ist - unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht für Saatgut- und Sortenschutzstreitigkeiten entschieden werden.		
Zu den Streitigkeiten gehören auch solche über die Wirksamkeit der Begründung und/oder Beendigung des Vertragsverhältnisses. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung bindend entscheiden.		
	§ 2	
Schiedsgerichte gemäß § 1 sind:		
das Schiedsgericht für Saatgut- und Sortenschutzstreitigkeiter Hannover und	n bei der Landwirtschaftskammer Hannover, Johannssenstr. 10, 30159	
das Süddeutsche Schiedsgericht für Saatgut- und Sortenschutzstre	eitigkeiten, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart sowie	
das Schiedsgericht für Saatgut- und Sortenschutzstreitigkeiten t 01796 Pirna.	pei der Mitteldeutschen Produktbörse e.V., Weinleite 9, OT Krietzschwitz,	
Örtlich zuständig ist dasjenige Schiedsgericht, welches der Schiedsbeklagte auf entsprechende Aufforderung durch den Schiedskläger binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung gegenüber dem Schiedskläger benennt. Soweit der Schiedsbeklagte innerhalb der Frist kein Schiedsgericht benennt, ist der Schiedskläger zur Benennung des örtlich zuständigen Schiedsgerichts berechtigt. Die Benennung durch den Schiedskläger kann durch Erhebung der Schiedsklage bei einem Schiedsgericht erfolgen.		
	§ 3	
Die Einleitung und Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens berlassenen Schiedsgerichtsordnung.	estimmt sich nach der jeweils geltenden Fassung der für das Schiedsgericht	
(Ort, Datum)	(Aufbereiter)	
(Ort, Datum)	(Züchter)	

